

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 07.12.2017

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.02.2024 (Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455

Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres

Der Senator für Inneres kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Inneres

außer Kraft

Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	16	
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	16	
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen		
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage	63	
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	63	
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	63 bis 1 300	
111	Juristische Personen	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	250 bis 5 000	125 bis 2 500

111.01	Genehmigungen nach § 8 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG) - (Genehmigung zur Änderung der Satzung einer Stiftung, zum Zusammenschluss von Stiftungen, zur Auflösung einer Stiftung und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen	63 bis 1 000	31,50 bis 500
111.02	Maßnahmen nach § 9 BremStiftG (Aufhebung einer Stiftung, Zweckänderung, Zusammenlegung von Stiftungen)	126 bis 1 000	63 bis 500
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	126 bis 2 000	63 bis 1 000
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 BremStiftG	164 bis 7 500	77 bis 5 000
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	35 bis 100	21 bis 80
111.06	Bescheinigung nach Nummer 111.05 bei weiteren Ausfertigungen	10	5
111.07	Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 BremStiftG	100 bis 5 000	77 bis 3 750
111.08	Prüfung der nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	31,50 bis 500	gebührenfrei
111.09	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG	gebührenfrei	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht		
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150	
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305	
114	Glücksspiel		

114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels	
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	41
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten	2 568
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet	158 bis 2 568
114.06	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	158 bis 463
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	24 bis 470
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle	158 bis 2 568
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle	pro Kalenderjahr 1 490

114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet	158 bis 2 568
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	158 bis 470
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541
114.2	Pferdewetten	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen	für jeden Renntag 35
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession	pro Kalenderjahr 302
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit	158
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 158
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet	pro Kalenderjahr 302
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	pro Kalenderjahr 302
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	14 294
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank	14 294
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	158 bis 3 000
114.4	Glücksspielaufsicht	

114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel	72 bis 1 490
115	Sammlungen	
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	Schornsteinfegerwesen	
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide	
118.00	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	560
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers - nach § 11 Absatz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	63
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 20 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	63 bis 232
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	
118.10	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12
118.11	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8
118.12	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2

118.13	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	6
118.14	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
118.15	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	13
118.16	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.18	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten nach § 76 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt.	75
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen	

1. zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte),	148 bis 270
2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,	148 bis 270
3. zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
4. bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
5. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
6. bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand
7. zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	

8. bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden

Anmerkung zu Nr. 4:

Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten.

Anmerkung zu Nr. 5:

Gebührensschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat

120.10	für jeden Beamten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Auslagen werden gesondert erhoben
120.11	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen km 1,60
120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen km 2,10
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen km 2,40
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen km 3,40
120.15	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 212,00
120.16	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes	je angefangene Betriebsstunde 96,00

Anmerkung zu 120.10 bis 120.16:

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz](#)

120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36	
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Fahrzeugreinigung	35	
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam		
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauschender Mittel angeordnet wird, unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist, zur Durchsetzung einer Platzverweisung, einer Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbotes erfolgt.	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55	Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach Nummer 120.31 zu erheben
	Anmerkung zu 120.30: Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.		
120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens)		Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben

Anmerkung:

Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.

120.4 Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern

120.40 für jeden Bediensteten

120.41 für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern

120.42 für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei

Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung für jeden angefangenen km die Sätze nach den Nummern 120.12 bis 120.14 für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach den Nummern 120.15 und 120.16

Anmerkung zu 120.4 bis 120.42:

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz](#)

Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den [§§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz](#) zu erstatten.

120.5 Aufbewahren von Fahrzeugen aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen

	Besitzentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für	
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00
120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm	3,50
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten	
120.58	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat.	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
120.59	Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach der

Anmerkung:

Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.

Gebührensschuldner ist

Allgemeinen
Kostenverordnung,
für einen Beamten
der Laufbahn-
Gruppe II, erstes
Einstiegsamt,
zuzüglich 16 km
nach Nummer
120.12.

- bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind,
das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,

- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die
Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei
benachrichtigt wurde

- in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer

120.60

Einsatz des Polizeivollzugsdienstes nach [§ 4 Absatz 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#).

Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.10 bis 120.16.

Auslagen werden gesondert erhoben

120.61

Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von [§ 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz](#) nicht vorgeschrieben ist.

Gebührenfrei

120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Bremischen Polizeigesetz	63 bis 1 255
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 7,50
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 12
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 18
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24
121.04	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 Bundesmeldegesetz	je Einwohner 6
121.05	Gruppenauskünfte nach § 46 Bundesmeldegesetz	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen
121.06	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 7,50
121.07	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 18
121.08	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156
121.09	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	

122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800
122.08	Einlösung eingefangener Hunde	21
	Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.	
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	40 bis 550
	Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.	
122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35
122.14	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung	24
123	Sonstiges	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes, mindestens 4
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:	2 Prozent des Schätzwertes

a)

Gebührensschuldner
sind die
Empfangsberechtigten
im Sinne des § 965
BGB (und die Finder,
sofern sie gemäß §
973 BGB das
Eigentum an der
Sache erwerben).

- b)** Bei Tieren werden
Gebühren nach
123.00 bis 123.02 nur
solange berechnet,
als diese nicht an eine
Verwahrstelle
(Tierheim) abgeliefert
sind.

- c)** Neben der Gebühr zu
123.00 bis 123.02
sind die tatsächlich
entstandenen

Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten.

123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gemäß § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50
123.11	Genehmigung nach Nummer 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 Wohnwagengesetz	60 bis 327
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	12 bis 105
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	45 bis 197
13	Personenstandswesen	

13.1	Eheschließung	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 Personenstandsgesetz),	
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
13.1.2	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 Personenstandsgesetz)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 Personenstandsgesetz)	28
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 Personenstandsgesetz)	88
13.1.3.3	an einem Außentraustandort	91
13.1.3.4	im Übrigen	gebührenfrei
13.2	Ehefähigkeitszeugnis	
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 Personenstandsgesetz),	
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44
13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei

13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	44
13.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 Personenstandsgesetz),	
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	44
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	22
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	44
13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 Personenstandsgesetz)	28
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Personenstandsgesetz)	88
13.3.3.3	an einem Außentraustandort	91
13.3.3.4	im Übrigen	gebührenfrei
13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	

13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 Personenstandsgesetz, § 2 Absatz 2 Personenstandsverordnung)	28
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	72
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	55
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	33
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 Personenstandsgesetz) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	28
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	33

13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Absatz 1 und 2 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	28
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 Personenstandsverordnung)	11
13.5	Personenstandsurkunden	
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Absatz 1 Personenstandsgesetz)	11
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Absatz 4 Satz 2 Personenstandsgesetz)	11
13.5.1.3	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Absatz 4 Satz 1 Personenstandsgesetz)	9

13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands-surkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	6
13.5.2	Erteilung von Personenstands-surkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 Personenstandsverordnung)	11
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 Personenstandsgesetz)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinen Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 Personenstandsgesetz)	gebührenfrei
	Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6: Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von § 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer.	
140	Feldordnungsrecht	
140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz	72

	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13
	Anmerkung: Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	
140.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz	5 bis 27
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Feldordnungsgesetz	3 bis 12
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	6
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
150	Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften	
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40

160	Waffengesetz (WaffG)	
160.00	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Altersanforderungen	46
160.01	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	42
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	32
160.02	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	29 bis 279
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	48 bis 329
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	76
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 WaffG für Jäger	50
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erlaubnis für eine Schusswaffe	50
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	65
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	50
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 für Waffensammler	268
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG	

	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	198
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssachverständige	268
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.14	50
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	50
160.14	§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20
160.15	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	21
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	65
160.17	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	20
160.18	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	42
160.19	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments

160.20	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	15
	Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen	
160.21	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	40
160.22	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	32
160.23	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	50 bis 210
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	15
160.26	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	225
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	80
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trageberechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	32
160.29	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	100
160.30	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	148
160.31	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	32
160.32	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	32 bis 142

160.33	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	50
160.34	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	62
160.35	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	65
160.36	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	32 bis 142
160.37	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	230
160.38	§ 20 Absatz 6 WaffG Ein-/Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	15
160.39	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	29
160.40	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG	68 bis 3 120
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG	68 bis 3 120
160.42	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.43	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die

	entsprechende Erlaubnis
160.44 § 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	850
160.45 § 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	29
160.46 § 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	68 bis 532
160.47 § 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	58 bis 398
160.48 § 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	27
160.49 § 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	37
160.50 § 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	33
160.51 §§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	21
a) eine Position	42
b) 2 bis 5 Positionen	63
c) 6 bis 10 Positionen	84
d) 11 bis 50 Positionen	105
e) 51 bis 100 Positionen	

f) mehr als 100 Positionen 126

Anmerkung:

Eine Position bestimmt sich wie folgt:

Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1

Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern

Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1

Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen

160.52	§ 31 Absatz 2 WaffG	
	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	84
160.53	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	
	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.54	§ 32 Absatz 1 WaffG	
	Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.55	§ 32 Absatz 6 WaffG	
	Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	60
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG	
	Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	45
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG	
	Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.58	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.59	§ 34 Absatz 2 WaffG	
	Austragen einer Waffe	12
	Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	
160.60	§ 36 Absatz 3 WaffG	
		139

a)

	Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	
		80
b)	Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	
		42
c)	Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung	
	Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührensschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührensschuldner zu erstatten.	tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde
160.61	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	125
160.62	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	35
160.63	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	15 je Waffe, je Munitionsart, je Erlaubnis
160.64	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	55
160.65	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	80 bis 295
160.66	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	35 bis 212

160.67	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	80 bis 535
160.68	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	22 bis 106
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 545
160.70	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	55 bis 164
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
161.00	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	210
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	228 bis 1 066
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	90 bis 540
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	39 bis 119
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30
161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	55 bis 111
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 844
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	55 bis 162
161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	30 bis 219
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	53 bis 264
161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	

	Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	17 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	32
161.12	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	45 bis 125
161.13	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	120 bis 215
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt.	12 bis 524
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	
162.00	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme Anmerkung: Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG	
162.01	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung	
162.02	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung	
162.03	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	
162.04	§ 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung	

- 162.05 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen
- 162.06 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
- 162.07 § 55 Absatz 2 WaffG
Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz
und zum Führen von Waffen
- 162.08 § 56 WaffG
Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher
- 162.09 Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die
in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten
verwendet werden.

ausser Kraft